

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)

Vom 23. September 1997 (KWMBI II 1998 S. 163)

geändert durch Satzungen vom
26. August 1999 (KWMBI II S. 981)
22. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 914)
1. Juli 2005
5. Juli 2006
5. März 2010
18. Februar 2013

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§ 1 Anwendungsbereich	2
§ 2 Zweck der Deutschen Sprachprüfung	2
§ 3 Prüfungsbeauftragter und Prüfer	2
§ 4 Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung, Prüfungstermine, Anmeldung	3
§ 5 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte	3
§ 6 Gliederung der Deutschen Sprachprüfung	3
§ 7 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen	4
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß	4
§ 9 Wiederholung der Deutschen Sprachprüfung	5
§ 10 Prüfungszeugnis	5
II. Besondere Bestimmungen	5
§ 11 Schriftliche Prüfung	5
§ 12 Mündliche Prüfung	8
§ 13 Hilfsmittel	8
III. Schlussbestimmungen	8
§ 14 Inkrafttreten	8

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Wer Deutsch nicht als Muttersprache spricht und den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht in einer anderen zulässigen Weise zu erbringen vermag, kann die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) nach dieser Prüfungsordnung ablegen.

(2) ¹Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis „DSH-2“ bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen oder Studienabschlüssen. ²Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. ³Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau.

(3) Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 RO können auf Beschluss der Universität Erlangen-Nürnberg für bestimmte Studienzwecke die Anforderungen an die sprachliche Studierfähigkeit differenziert werden.

§ 2

Zweck der Deutschen Sprachprüfung

¹Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen, Textproduktion sowie mündlicher Ausdruck nachgewiesen. ²Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. ³Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3

Prüfungsbeauftragter und Prüfer

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der Deutschen Sprachprüfung ist ein Prüfungsbeauftragter verantwortlich, der von der Philosophischen Fakultät (Department Germanistik und Komparatistik) zusammen mit einem Stellvertreter aus dem Kreis der Professoren und sonstigen Hochschullehrer, die im Bereich Deutsch als Fremdsprache hauptamtlich tätig sind, bestellt wird.

(2) ¹Der Prüfungsbeauftragte beauftragt das Sprachenzentrum der Universität Erlangen-Nürnberg mit der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung und achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Zum Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ³Das Prüferkollegium soll sich soweit möglich aus Vertretern des Fachs Deutsch als Fremdsprache am Sprachenzentrum der FAU zusammensetzen.

§ 4

Zulassung zur Deutschen Sprachprüfung, Prüfungstermine, Anmeldung

(1) ¹Die Prüfung findet in jedem Semester etwa zwei Wochen vor Beginn der Vorlesungszeit statt. ²Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsbeauftragten in Absprache mit dem Sprachenzentrum festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Je nach Bedarf kann der Prüfungsbeauftragte im Benehmen mit dem Referat für Internationale Angelegenheiten, der Studentenkazellei und dem Sprachenzentrum der Universität Zusatz- und Ersatztermine einrichten.

(3) Zur DSH ist zugelassen, wer

1. eine Zulassung zum Studium an der Universität Erlangen-Nürnberg hat und
2. den Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse nicht in einer anderen zulässigen Weise zu erbringen vermag.

(4) ¹Wer zur DSH zugelassen ist, soll sich spätestens zu der Anmeldefrist, die in den von der FAU verschickten Zulassungsschreiben genannt ist, zur Prüfung anmelden. ²In der Regel liegt dieser Termin etwa vier Wochen vor dem Prüfungstermin.

§ 5

Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte

(1) ¹Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist schwerbehinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile um bis zu einem Viertel zu gewähren.

(2) ¹Entscheidungen nach Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin vom Prüfungsbeauftragten getroffen. ²Der Antrag sowie ein amtsärztliches Attest sind der Anmeldung beizufügen.

§ 6

Gliederung der Deutschen Sprachprüfung

(1) ¹Die Deutsche Sprachprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. ²Die schriftliche Prüfung findet vor der mündlichen Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) ¹Das für die mündliche Prüfung zuständige Prüferkollegium kann mit Billigung des Prüfungsbeauftragten durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihm für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. ²Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 7 Abs. 3 nicht bestanden ist.

(4) Eine Anrechnung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist ausgeschlossen.

§ 7

Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 3 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 6 bestanden ist.

(2) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt für jede Teilprüfung einzeln nach einem vom Prüferkollegium erstellten und vom Prüfungsbeauftragten gebilligten Punkteschema.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 11 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.

(4) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(5) ¹Die mündliche Prüfung wird vor einem Prüfer in Anwesenheit eines fachkundigen Beisitzers durchgeführt. ²Über die mündliche Teilprüfung wird ein Protokoll angefertigt. ³Dieses ist von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen.

(6) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind.

(7) Wird gemäß § 6 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gem. § 7 Abs. 3 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(8) Das Gesamtergebnis gemäß Abs. 1 wird festgestellt

1. als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen wie in der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt sind;
2. als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen wie in der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt sind;
3. als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen wie in der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt sind.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) ¹Eine Prüfungsleistung ist mit "nicht bestanden" zu bewerten, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung zurücktritt. ²Das Gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) ¹Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung von Hilfsmitteln zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" zu bewerten. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen

werden; in diesem Fall ist die entsprechende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" zu bewerten. ³In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsbeauftragte den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsbeauftragte nachträglich das Prüfungsergebnis entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(4) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung gemäß Abs. 3 Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen.

§ 9

Wiederholung der Deutschen Sprachprüfung

Eine an der Universität Erlangen-Nürnberg nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Deutsche Sprachprüfung kann gemäß den in § 4 Abs. 3 genannten Bedingungen wiederholt werden.

§ 10

Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 7 aus.

(2) ¹Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß der **Anlage** ausgestellt, das vom Prüfungsbeauftragten unterzeichnet wird. ²Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.

(3) Liegt das Ergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, wird auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt.

(4) ¹Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre lang aufzubewahren. ²Elektronische Archivierung ist zulässig.

II. Besondere Bestimmungen

§ 11

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV + WS)
(Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit),

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP) (Bearbeitungszeit: 70).

(2) Die Teilprüfungen sollen mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein.

(3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden, ausschließlich Pausen zwischen den Teilprüfungen.

(4) Aufgabenbereiche:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.

a) Art und Umfang des Textes

¹Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. ²Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, gegebenenfalls nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. ³Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

b) Durchführung

¹Der Hörtext wird zweimal präsentiert. ²Dabei dürfen Notizen gemacht werden. ³Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. ⁴Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel ist zulässig. ⁵Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.

c) Aufgabenstellung

¹Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. ³Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, zum Beispiel

- Beantwortung von Fragen,
- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

⁴Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe oder Zusammenfassung eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

¹Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. ²Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV + WS)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

¹Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, gegebenenfalls nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. ²Dem Text kann zum Beispiel eine Grafik, ein Schaubild oder

ein Diagramm beigelegt werden. ³Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung, Leseverstehen

¹Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können unter anderem durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

c) Bewertung, Leseverstehen

¹Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. ²Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen

¹Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen.

²Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (zum Beispiel syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann unter anderem Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

¹Die Textproduktion soll einen Umfang von etwa 250 Wörtern haben. ²Sie soll jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

³Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. ⁴Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

¹Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax).

²Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 12 **Mündliche Prüfung**

Die Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

¹Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten. ²Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 20 Minuten.

³Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild oder eine Grafik sein.

⁴Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 13 **Hilfsmittel**

¹Weder bei den Teilprüfungen der schriftlichen Prüfung noch bei der mündlichen Prüfung sind Hilfsmittel (Wörterbücher, Lehrwerke, vorgefertigte Notizen, elektronische Geräte etc.) zugelassen. ²Alle Prüfungsunterlagen werden den Prüfungsteilnehmern zur Verfügung gestellt.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage



DSH-Zeugnis

Herr/Frau _____
geboren am _____
aus _____

hat am [Datum] die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH – 1/2/3

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:	—	%
Hörverstehen:	—	%
Textproduktion:	—	%
Leseverstehen:	—	%
Wissenschaftssprachliche Strukturen:	—	%
Mündliche Prüfung:	—	%

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Erlangen, den [Datum]

(Professur für Deutsch als Fremdsprache)

(Siegel)

(Leiter der Abt. Deutsch als Fremdsprache)

Der Prüfung lag die DSH- Prüfungsordnung der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ in vollem Umfang und ist bei der HRK ([Nummer, Datum]) registriert. Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

Mit der DSH- Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2 : 2 : 1 : 2

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004, § 3, Abs. 3 bis 5)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit,	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit,	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit,
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
	und		
wissenschafts-sprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung.		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten).		